

Beziehung also werde ich, jedoch mit Vorbehalt des Minoritätsgutachtens und insbesondere des Müller'schen Antrags, die Frage zuerst auf das Majoritätsgutachten richten. Wird derselbe angenommen, so sind die Minoritätsgutachten als gefallen anzusehen, mit Ausnahme des v. Zehmen'schen Antrags, sowie des Antrags des Bürgermeister Müller, die beide noch zur Abstimmung gelangen. Wird das Majoritätsgutachten abgelehnt, so würde überzugehen sein auf den Antrag des ersten Minoritätsgutachtens, aber ebenfalls mit Vorbehalt der v. Zehmen'schen und Müller'schen Anträge. Bei Annahme desselben ist auf solche noch die Frage zu richten. Bei Ablehnung des ersten Minoritätsgutachtens kommt die Regierungsvorlage, aber immer wieder unter Vorbehalt der mehrerwähnten Anträge, zur Abstimmung, die nach Annahme der Regierungsvorlage dann durch Abstimmung erledigt werden. Im Uebrigen glaube ich wohl vielen geehrten Mitgliedern entgegenzukommen mit der Schlussklärung, daß ich die Abstimmung sachweise vornehmen werde. Wenn Niemand etwas gegen diese Art und Weise der Abstimmung einwendet, so werde ich demgemäß verfahren.

v. Zehmen: Nach meiner Ansicht, die allerdings nur in untergeordneter Maasse von der des Herrn Präsidenten abweicht, würde ich wünschen, daß die Abstimmung in der Maasse vorgenommen würde, daß also zunächst das Majoritätsgutachten sub A. zur Abstimmung gebracht würde bis zu den Worten „auf Gehaltszulage“, also mit Ausschluß des letzten Abschnittes, über den Majorität und Minorität einig sind. Würde dieses angenommen, dann wäre allerdings das Minoritätsgutachten sub B., welches das Communalprincip aufrecht erhalten wissen will, gefallen, wird aber das Majoritätsgutachten A. bis zu den Worten „auf Gehaltszulage“ abgelehnt, so wird die Abstimmung auf das Minoritätsgutachten B. zu richten sein, welches mit der Fassung der §. 2 conform ist, wie sie in der zweiten Kammer angenommen worden ist, bis zu den Worten „auf Gehaltszulage“, wieder mit Ausschluß des letzten Satzes: „Collatoren dürfen in Schulstellen u. s. w.“ In beide Fassungen, sowohl in die der Majorität, als in die der Minorität sub A. und B., paßt sowohl das Amendement des Herrn Bürgermeister Müller als das meinige, so daß bei beiden Abstimmungen unsere beiden Sousamendements noch vorbehalten sein möchten, da es nur Ziffern sind, welche geändert werden sollen. Dagegen wird auf den letzten Satz des Minoritätsgutachtens sub A.: „Auch haben auf die in dieser Paragraphe bestimmten Aufzählungen in höhere Gehalte die betreffenden Lehrer nur so lange Anspruch, bis nicht ein Anderes im Wege der Gesetzgebung bestimmt wird“, wohl eine besondere Frage zu richten sein, weil wir Deputationsmitglieder darüber einig sind; ebenso auf die §. 2 b. eine besondere Frage mit Vorbehalt des Amendements des königlichen Herrn Commissars, wonach 10 Jahre statt 5 Jahre gesetzt werden sollen. Dagegen dürfte §. 2 c. für gefallen zu erachten sein, sowie das Minoritätsgutachten sub B. angenommen wird, weil dann schon das

Communalprincip in §. 2 hineingekommen ist, [dem aber die Majorität widerspricht. So glaube ich, wird sich unsere Abstimmung einfach so abwickeln, daß jeder seine Ansicht klar aussprechen kann. Endlich würde noch eine Frage auf den Antrag zu richten sein, den die zweite Kammer in der ständischen Schrift stellen will.

Prinz Johann: Ich würde mit der Fragstellung des Herrn v. Zehmen einverstanden sein, mit der einzigen Ausnahme, daß ich wünsche, daß die erste Frage bis auf den Satz: „oder 150 Thaler erhöht werden“, gestellt werde, und auf die beiden folgenden Sätze: „es haben jedoch u. s. w.“ und: „Lehrer, welche eine Beförderung u. s. w.“, jedenfalls auf den Wunsch des Herrn D. Großmann, der sich gegen den fünften Satz erklärt hat, eine besondere Frage gestellt werde.

Präsident v. Schönfels: Ich muß freilich bekennen, daß es sehr schwierig ist, bei so umfassenden und complicirten Abstimmungen gleich das, was sich ein Mitglied der Kammer für zweckmäßig gedacht hat, dem Präsidenten gewissermaßen zur Abstimmung zu octroyiren. Ich glaube, die Art und Weise der Abstimmung, wie ich sie vorgeschlagen habe, erreicht ebenfalls den Zweck, und ich muß offen bekennen, daß ich die weitläufige Erklärung, die Herr v. Zehmen über die Abstimmung gab, nicht vollständig aufgefaßt und nur unvollständig wiedergeben könnte. Glaubt Herr v. Zehmen, daß durch die Art und Weise, wie ich die Abstimmung vorgeschlagen habe, der Zweck nicht erreicht wird, daß man nicht dahin kommt, wohin man kommen will, nun so muß ich mich dessen bescheiden; aber ich muß es bis jetzt wenigstens noch bezweifeln, daß die Abstimmung, welche ich vorschlug, der Art wäre, daß der Zweck nicht erreicht würde. Ich muß es übrigens der Kammer überlassen, ob sie die Modalität der Abstimmung, wie sie Herr v. Zehmen vorgeschlagen hat, vorzieht, aber ich bekenne nochmals, ich habe der umständlichen Erklärung kaum folgen können, die derselbe über die Abstimmung gab, und halte sie auch nicht für vorzüglicher als die von mir vorgeschlagene.

Referent v. Welck: Ich sollte auch meinen, nachdem der Herr Präsident erklärt hat, daß die erste Abstimmung auf das Majoritätsgutachten mit Vorbehalt des Müller'schen und des v. Zehmen'schen Amendements zu richten sein wird, daß dann durch den Vorschlag des Herrn v. Zehmen auch nichts Anderes erreicht wird, als was der Herr Präsident vorgeschlagen hat, es wird das Interesse des Herrn v. Zehmen dadurch ebenso gewahrt werden.

v. Noßitz-Wallwitz: Das Directorium folge doch seiner Ansicht.

Präsident v. Schönfels: Ich bin sehr gern bereit dazu, sofern noch einige Mitglieder dieselbe Erklärung abgeben sollten.

(Secretair v. Polenz und D. Großmann erheben sich.)

Ich glaube, ich kann um so mehr auf meinem Vorschlage beharren, als ich das Bewußtsein habe, daß Niemand dadurch